

Prüfungsbericht

Jahresabschluss
und
Lagebericht

Geschäftsjahr
2025

**Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad -
Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal,
Wolkenstein**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	1
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
D. Wirtschaftliche Verhältnisse	4
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	8
G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	9

ANLAGEN

Bilanz	1
Gewinn- und Verlustrechnung	2
Anhang	3
Lagebericht	4
Bestätigungsvermerk	5
Rechtliche Verhältnisse	6
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	7
Allgemeine Auftragsbedingungen	

RUNDUNGEN

Aus rechentechnischen Gründen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (TEUR, % usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad - Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal, Wolkenstein, („AZV“) hat uns zum Abschlussprüfer für das Jahr 2025 gewählt. Der Verbandsvorsitzende hat uns daher den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht zu prüfen sowie gemäß § 32 SächsEigBVO eine Prüfung nach § 53 HGrG für 2025 vorzunehmen.

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die Vorschriften über unsere Unabhängigkeit beachtet.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich, auch im Verhältnis zu Dritten, nach § 323 Abs. 2 HGB.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten (IDW PS KMU) erstellt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des AZV und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch den Verbandsvorsitzenden im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage des Zweckverbandes

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aussagen im Lagebericht:

- Der AZV hat in 2025 einen Jahresfehlbetrag (TEUR - 194) erzielt. Der Anschlussgrad an den öffentlichen Abwasseranlagen lag bei ca. 89 %. Die Entwicklung des Jahresfehlbetrages, der Umsatzerlöse und wesentlichen Aufwendungen ist im Lagebericht erläutert.
- Die Investitionen 2025 betrafen überwiegend die Kläranlage Niederschmiedeberg (TEUR 864). Die Finanzierung erfolgt aus Fördermitteln und Investitionskredit. Da die Fördermittel erst 2026 ausgezahlt werden, erfolgte in 2025 insoweit eine Vorfinanzierung aus eigenen liquiden Mitteln und Kassenkrediten. Das Anlagevermögen ist durch das Eigenkapital, den Sonderposten für Investitionszuschüsse und das lang- und mittelfristige Fremdkapital fast vollständig gedeckt.
- Das Eigenkapital sank um den Jahresfehlbetrag 2025 und stieg um die als Kapitalzuschuss behandelten Anschlussbeiträge. Die Eigenkapitalquote beträgt 33 %. Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote aus Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse beträgt 94 %.
- Die Liquidität sank in 2025 infolge der o.g. Vorfinanzierung der Fördermittel für die Kläranlage auf TEUR 16 (Vj. TEUR 332). Der bestehende genehmigte Kassenkredit (TEUR 500) war zum Bilanzstichtag nicht beansprucht.

Voraussichtliche Entwicklung des Zweckverbandes

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des AZV im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Der AZV geht künftig von Jahresverlusten und einer Erhöhung der Abwassergebühren ab 2027 aus.
- Durch die Einzahlung der vorfinanzierten Fördermittel für die Kläranlage (TEUR 516) im April 2026 verbessert sich die Liquidität. Der AZV sieht die Liquidität auch künftig als gewährleistet und sieht dazu als Voraussetzung ein ausreichendes Gebührenaufkommen sowie die Gewährung von Investitionszuschüssen und Investitionskrediten bei großen Investitionen.
- Die Kredite sollen weiter abgebaut werden.
- Die Risiken und Maßnahmen sind im Lagebericht erläutert. Es besteht ein Risiko-Handbuch.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben im Rahmen des uns erteilten Auftrages gemäß § 317 HGB, § 32 SächsEigBVO und Verbandssatzung die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft. Darüber hinaus haben wir die Prüfung nach § 53 HGrG gemäß § 32 SächsEigBVO durchgeführt.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der SächsEigBVO i.V.m. §§ 242 bis 287 HGB und der Verbandssatzung aufgestellt.

Die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind. Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Regelungen der Verbandssatzung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i.S.d. § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfelds, der wesentlichen Unternehmensziele, Strategien und Geschäftsrisiken, des Risikomanagements, der Größe und Komplexität des Unternehmens und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich des Bestandsnachweises, des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises im Jahresabschluss berücksichtigt.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf festgelegt und dabei die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung beachtet. In Anbetracht der überschaubaren Größe des Zweckverbandes und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen, dabei mit folgenden Prüfungsschwerpunkten und erwähnenswerten Prüfungshandlungen, durchgeführt:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung des Anlagevermögens und des Sonderpostens für Investitionszuschüsse
- Prüfung des Bestehens und der Bewertung der Forderungen
- Prüfung der Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Analyse der Umsatzerlöse

Darüber hinaus wurden Abschlussposten durch Saldenabstimmungen, Belegnachweise, Verträge sowie durch Analyse von Bewegungen kurz vor oder nach dem Abschlussstichtag geprüft. Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden anhand von Kontoauszügen und Verträgen nachgewiesen. Für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden keine Saldenbestätigungen eingeholt und die Prüfungssicherheit auf andere Weise hinreichend erbracht. Rechtsanwälte und Steuerberater waren auskunftsgemäß für den AZV in 2025 nicht tätig.

Ziel unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war es festzustellen, ob der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht, den gesetzlichen Vorschriften einschließlich § 30 SächsEigBVO entspricht, ein zutreffendes Bild von der Lage des AZV vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. In diesem Rahmen waren die Vollständigkeit und - soweit es sich um prognostische Angaben handelt - die Plausibilität der Angaben zu prüfen. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt.

Zu Art und Umfang unserer Prüfung gemäß § 53 HGrG, die wir nach dem IDW Prüfungsstandard PS 720 durchgeführt haben, verweisen wir auf die Anlage 7.

Uns wurden alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erteilt. Der Verbandsvorsitzende hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

D. Wirtschaftliche Verhältnisse

I. Wirtschaftliche Grundlagen

Zum Gegenstand und zu den Grundlagen des AZV verweisen wir auf den Anhang (Anlage 3), den Lagebericht (Anlage 4) und auf die Anlage 6.

Der AZV betreibt seine Tätigkeit in angemieteten Räumen und im Verbandsgebiet.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt durch Fördermittel, Beiträge, Kredite und Eigenmittel.

Die Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit erfolgt grundsätzlich aus den Gebühren.

Der AZV hat neben der Büroleiterin durchschnittlich 6 Mitarbeiter.

II. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage und Kapitalstruktur

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach betriebswirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und dem Vorjahr gegenübergestellt.

	31.12.2025		31.12.2024		VÄ
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögen					
Anlagevermögen	16.350	98,6	15.865	96,5	485
Forderungen	213		247		-34
Flüssige Mittel	16		332		-316
Umlaufvermögen	229	1,4	579	3,5	-350
	16.579	100,0	16.444	100,0	135
Kapital					
Eigenkapital	5.545	33,5	5.705	34,7	-160
Sonderposten für Investitionszuschüsse	10.100	60,9	10.337	62,9	-237
Wirtschaftliches Eigenkapital	15.645	94,4	16.042	97,6	-397
Lang- und mittelfristiges Fremdkapital	666	4,0	219	1,3	447
Kurzfristiges Fremdkapital	268	1,6	183	1,1	85
	16.579	100,0	16.444	100,0	135

Zum **Anlagevermögen** verweisen wir auf den Anlagenspiegel im Anhang (Anlage 3) und die Angaben zu den Investitionen im Lagebericht (Anlage 4). Das Anlagevermögen ist durch Eigenkapital, Sonderposten und Lang- und mittelfristiges Fremdkapital fast vollständig gedeckt.

Die **Forderungen** betreffen im Wesentlichen Abwassergebühren und Abwasserbeiträge.

Zu den **Flüssigen Mitteln** verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung in D.II.2. „Finanzlage“.

Das **Eigenkapital** sank um den Jahresfehlbetrag 2025 und stieg um die als Kapitalzuschuss behandelten Abwasserbeiträge. Die Eigenkapitalquote sank leicht auf 33,5 %.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** sank um die ertragswirksamen Auflösungen gemäß den Abschreibungen der geförderten Anlagegüter. Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote sank leicht auf 94,4 %.

Das **Lang- und mittelfristige Fremdkapital** betrifft Kredite mit Restlaufzeiten von über ein Jahr.

Das **Kurzfristige Fremdkapital** enthält die Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu ein Jahr.

2. Finanzlage

Über die Entwicklung des Finanzmittelfonds gibt folgende **Kapitalflussrechnung** Aufschluss, welche die Zahlungsmittelzu- und -abflüsse nach der indirekten Methode darstellt:

	2025 <u>TEUR</u>
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	
Periodenergebnis	-194
Abschreibungen (+) auf Gegenstände des Anlagevermögens	439
Erträge (-) aus der Auflösung der Sonderposten	-237
Buchgewinne (-) / Buchverluste (+) aus Anlagenabängen	4
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	136
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva ohne als Kapitalschuss behandelte Abwasserbeiträge	67
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-61
Zinsaufwendungen	10
	<u>164</u>
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	
Auszahlungen (-) für Investitionen	-927
	<u>-----</u>
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	
Saldo aus Einzahlungen (+) / Auszahlungen (-) von Finanzmittelkrediten	457
Zinsaufwendungen	-10
	<u>447</u>
	<u>-----</u>
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 - 3)	-316
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	332
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>16</u>

Die Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit wurden teilweise durch die Mittelzuflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit gedeckt. Der nicht gedeckte Betrag wurde dem Finanzmittelfonds entnommen (TEUR - 316).

Das kurzfristige Fremdkapital (TEUR 268) wird mit 85 % nicht vollständig durch das Umlaufvermögen (TEUR 229) gedeckt.

Der Abbau des Finanzmittelfonds resultiert aus der Vorfinanzierung von erst im April 2026 eingezahlten Fördermitteln (TEUR 516) für den in 2025 abgeschlossenen Ersatzneubau Kläranlage Niederschmiedeberg. Der bestehende genehmigte Kassenkredit (TEUR 500) war zum Bilanzstichtag nicht beansprucht.

3. Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre ergibt sich unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nachfolgende Ertragsübersicht.

	2025		2024		VÄ
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	1.214		1.285		-71
Andere betriebliche Erträge	7		2		5
Gesamtleistung	1.221	100,0	1.287	100,0	-66
Materialaufwand	513		559		-46
Personalaufwand	484		439		45
Planmäßige Abschreibungen	439		420		19
Auflösung Sonderposten Investitionszuschüsse	-237		-237		0
Sonstiger Betriebsaufwand	74		80		-6
Betrieblicher Aufwand	1.273	104,3	1.261	98,0	12
Betriebsergebnis	-52	-4,3	26	2,0	-78
Finanzergebnis	-7		-1		-6
Neutrales Ergebnis	-135		-7		-128
Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss	-194		18		-212

In 2025 wurde ein negatives Betriebsergebnis und ein Jahresfehlbetrag erzielt. Im Einzelnen verweisen wir auf die Erläuterungen im Lagebericht des AZV (Anlage 4).

Das Neutrale Ergebnis enthält die Aufwendungen für die erstmalige Bildung der Gebührenaussgleichsrückstellung (TEUR 85) und für die zusätzliche Wertberichtigung auf gestundete Forderungen gegen Debitoren mit landwirtschaftlicher Nutzung infolge der Verlängerung des Abzinsungszeitraumes von 20 auf 50 Jahre aufgrund von Erfahrungswerten (TEUR 50).

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Verfahrensabläufe in der EDV-gestützten Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und die dafür angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung. Aufbauend auf der von der RSG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Vorjahresbilanz ist der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen richtig entwickelt worden.

Der Anhang enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und unseren während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind im Anhang (Anlage 3) erläutert.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir - unter Würdigung der in Abschnitt E.II.1 erläuterten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen - zu der Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen zu D.II. „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Wir haben bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu erlassenen IDW Prüfungsstandard PS 720 beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handels- und eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind.

Die im Gesetz und in dem dazu vorliegenden Prüfungsstandard geforderten Angaben haben wir in der Anlage 7 zusammengestellt. Unsere Prüfung hat über die in der Anlage 7 gebrachten Feststellungen hinaus keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir mit Datum vom 10. Juli 2026 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad - Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal, Wolkenstein:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad - Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal, Wolkenstein, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad - Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der SächsEigBVO und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Jahnsdorf, den 10. Juli 2026

Falk Slomiany & Koll. GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Falk Slomiany

Wirtschaftsprüfer



Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad - Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopantal, Wolkenstein

Bilanz

		31.12.2025		31.12.2024	
		EUR	TEUR	EUR	TEUR
A k t i v a					
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Software		19.691,83	31		
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		282.657,64	282		
2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen		2.612.692,57	1.710		
3. Verteilungs- und Sammelanlagen		13.377.134,01	13.662		
4. Fahrzeuge für Personenverkehr		52.442,42	9		
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung		5.215,96	4		
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		0,00	167	15.834	
		16.330.142,60	15.865		
		16.349.834,43			
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		212.927,28	247		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten					
		16.265,42	332		
		229.192,70	579		
		16.579.027,13	16.444		
P a s s i v a					
A. Eigenkapital					
I. Kapitalkonto					
		3.079.564,89	3.062		
II. Rücklagen					
Aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen		2.659.049,28	2.625		
III. Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)					
		-193.737,98	18		
		5.544.876,19	5.705		
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse					
		10.100.297,99	10.337		
C. Rückstellungen					
Sonstige Rückstellungen		162.189,00	26		
D. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		720.856,47	264		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		21.247,66	84		
3. Sonstige Verbindlichkeiten		29.559,82	28		
davon aus Steuern EUR 5.617,68 (Vj. TEUR 5)					
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit					
EUR 2.152,50 (Vj. TEUR 3)					
		16.579.027,13	16.444		

Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad - Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal, Wolkenstein
Gewinn- und Verlustrechnung

	2025		2024	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		1.213.538,43		1.285
2. Sonstige betriebliche Erträge		244.082,07		239
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	488.195,67		534	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>25.238,19</u>	513.433,86	<u>25</u>	559
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	383.130,19		357	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung davon für Altersversorgung EUR 15.359,61 (Vj. TEUR 14)	<u>100.319,96</u>	483.450,15	<u>82</u>	439
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		438.766,42		420
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		208.227,51		87
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.686,07		7
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		9.783,78		8
9. Ergebnis nach Steuern		<u>-193.355,15</u>		<u>18</u>
10. Sonstige Steuern		382,83		0
11. Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)		<u><u>-193.737,98</u></u>		<u><u>18</u></u>

Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad – Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss wurde auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des HGB unter Beachtung der speziellen Regelungen der SächsEigBVO aufgestellt.

Von der Gliederung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften des § 266 HGB wird bei der Untergliederung der Sachanlagen abgewichen, da dies der Gegenstand des Betriebes erfordert.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aktivseite

Immaterielle Vermögensgegenstände sind mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen, bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen angesetzt. Zu Grunde gelegt sind betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern von 2 bis 80 Jahren. Zugänge bei den beweglichen Anlagegütern werden pro rata temporis abgeschrieben.

Im Posten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthaltene, unverzinsliche langfristige Forderungen sind zum Barwert aktiviert. Im Übrigen sind Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände zum Nominalwert angesetzt. Spezielle Risiken sind durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nominalwert aktiviert.

Passivseite

Zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind Investitionszuschüsse für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in einem gesonderten Posten gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB i.V.m. § 27 SächsEigBVO bilanziert. Die Auflösung des Sonderpostens wird unter dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen.

Die Rückstellungen sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des voraussichtlichen notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

III. Angaben zu Posten der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im beiliegenden Anlagenspiegel dargestellt.

Bei den in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen Forderungen aus den nach dem SächsKAG gestundeten Erschließungsbeiträgen gegenüber Landwirten und noch nicht fälligen Erschließungsbeiträgen zum Nominalbetrag von insgesamt TEUR 170 wurde eine Abzinsung nach § 253 Abs. 2 HGB vorgenommen. Es wurde auf Grundlage von Erfahrungswerten eine Zeitspanne von 50 Jahren zu Grunde gelegt.

Anschlussbeiträge sowie als Kapitalzuschuss behandelte Investitionszuschüsse nach SächsKAG wurden gemäß § 27 Abs. 1 SächsEigBVO der Rücklage zugeführt.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen beinhaltet:

	<u>TEUR</u>
Öffentliche Fördermittel	9.133
Straßenentwässerungsanteile der Gemeinden	<u>967</u>
	<u>10.100</u>

Die Auflösung erfolgt analog der Nutzungsdauer der geförderten Investitionen.

Die Sonstigen Rückstellungen beinhalten Urlaubsrückstand und Überstunden (TEUR 17), Gebührenausschlag aus Kostenüberdeckungen (TEUR 85), Abwasserabgaben (TEUR 50) sowie Jahresabschlusskosten (TEUR 10).

Die Verbindlichkeiten strukturieren sich nach Restlaufzeiten wie folgt:

	Gesamt	davon Restlaufzeit weniger als ein Jahr	davon Restlaufzeit von mehr als einem bis 5 Jahre	davon Restlauf- zeit mehr als 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
31.12.2025	721	55	144	522
31.12.2024	264	45	120	99
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
31.12.2025	21	21	0	0
31.12.2024	84	84	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten				
31.12.2025	30	30	0	0
31.12.2024	28	28	0	0
Gesamt 31.12.2025	772	106	144	522
Gesamt 31.12.2024	376	157	120	99

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse enthalten TEUR 1.154 aus Abwassergebühren. In dem Posten Sonstige betriebliche Erträge sind Auflösungen des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von TEUR 237 enthalten.

V. Sonstige Angaben**Arbeitnehmer**

Neben der Büroleiterin waren 2 kaufmännische und 4 gewerbliche Arbeitnehmer beschäftigt.

Verbandsvorsitzender

- Herr Wolfram Liebing, Verbandsvorsitzender
- Herr André Rösch, stellvertretender Verbandsvorsitzender

Die Gesamtbezüge betrugen TEUR 2.

Mitglieder der Verbandsversammlung

Herr Wolfram Liebing, Vertreter der Stadt Wolkenstein
Herr André Rösch, Vertreter der Gemeinde Großrückerswalde

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung wurde durch die Büroleiterin Yvonne Brodauf wahrgenommen.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen zum Bilanzstichtag keine Haftungsverhältnisse gemäß § 251 i. V. m. § 268 Abs. 7 HGB.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in geschäftsüblichem Umfang ohne wesentliche Bedeutung für die Finanzlage des Zweckverbandes.

Nachtragsbericht

Die Preisentwicklung aufgrund der weltpolitischen Lage (z.B. Kriege in der Ukraine und Nahost, Zölle, Ölpreise etc.) wirkt sich direkt auf die Kosten beim AZV und damit der Gebührenkalkulation aus. Wie schnell und in welcher Höhe ist aktuell schwer absehbar.

Ergebnisverwendung

Der Verbandsvorsitzende schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 194 dem Kapitalkonto (Ausstattungskapital) zu entnehmen. Über die Verwendung hat die Verbandsversammlung noch zu entscheiden.

Großrückerswalde, 10. Juli 2026

.....
(Wolfram Liebing)
Verbandsvorsitzender

Entwicklung des Anlagevermögens (Bruttodarstellung)

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwert	
	Zugänge		Abgänge		Zugänge		Abgänge			
	Vortrag 1.1.2025	Stand 31.12.2025	Vortrag 1.1.2025	Stand 31.12.2025	Vortrag 1.1.2025	Stand 31.12.2025	Vortrag 1.1.2025	Stand 31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Software	113.829,70	0,00	0,00	28.580,97	85.248,73				19.691,83	31.370,54
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	281.933,64	724,00	0,00	0,00	282.657,64				282.657,64	281.933,64
2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	7.054.597,07	869.458,65	163.927,48	68.683,37	8.019.299,83				2.612.692,57	1.710.109,28
3. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	20.648.053,73	2.426,67	0,00	0,00	20.650.480,40				13.377.134,01	13.661.601,05
4. Fahrzeuge für Personenverkehr	36.684,25	51.631,39	0,00	18.222,59	70.093,05				52.442,42	8.649,58
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.906,79	3.167,12	0,00	1.247,26	20.826,65				5.215,96	4.143,36
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	166.955,48	0,00	-163.927,48	3.028,00	0,00				0,00	166.955,48
	28.207.130,96	927.407,83	0,00	91.181,22	29.043.357,57				16.330.142,60	15.833.392,39
	28.320.960,66	927.407,83	0,00	119.762,19	29.128.606,30				16.349.834,43	15.864.762,93

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

1. Grundlagen/Tätigkeitsfeld

Der Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad – Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal – (AZV) erfüllt als Zweckverband die Aufgaben der Abwasserentsorgung auf der Grundlage des Sächsischen Wassergesetzes.

Gegründet wurde der Zweckverband am 20. August 1993 mit Veröffentlichung der von den Gemeinden Wolkenstein, Hilmersdorf, Gehringwalde, Schönbrunn und Falkenbach (heute Stadt Wolkenstein) beschlossenen und vom Landratsamt Zschopau genehmigten Verbandssatzung.

1994 beschloss der Gemeinderat von Großrückerswalde und 1995 der Gemeinderat von Streckewalde dem AZV beizutreten. Die Verbandssatzung des AZV wurde entsprechend geändert und am 10. Mai 1995 im Amtsblatt 6/95 des Mittleren Erzgebirgskreises veröffentlicht. Damit sind die beiden Gemeinden ab 11. Mai 1995 ebenfalls Mitglieder des AZV.

Auf Grund der Gemeindegebietsreform zum 01. Januar 1999 wurden die Gemeinden zusammengelegt. Seither besteht der AZV aus folgenden zwei Mitgliedsgemeinden:

- Stadt Wolkenstein mit OT Hilmersdorf, OT Gehringwalde, OT Schönbrunn, OT Falkenbach
- Gemeinde Großrückerswalde mit OT Mauersberg, OT Niederschmiedeberg, OT Streckewalde

Damit umfasst das Verbandsgebiet 5.729,15 ha mit insgesamt 7.053 Einwohnern (Stand 31. Dezember 2025).

Im Verbandsgebiet befindet sich die älteste und wärmste Heilquelle Sachsens in Warmbad.

Der AZV betreut 6 Kläranlagen mit insgesamt 10.800 EW, ein ca. 60 km langes Kanalnetz (Misch- Schmutz- und Niederschlagswasser), 15 Pumpstationen sowie weitere Einrichtungen wie Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle in Eigenregie.

Die Kapazität der Anlagen entspricht dem vorhandenen bzw. noch zu erwartenden Anschlussgrad.

2. Lage des Verbandes

a) Ertragslage

Im Jahresergebnis schloss das Wirtschaftsjahr 2025 wie folgt ab:

Erfolgsplan	Plan EUR	Ist EUR	Abweichung EUR
Erträge	1.435.700,00	1.460.306,57	24.606,57
Aufwendungen	1.506.400,00	1.654.044,55	147.644,55
Jahresverlust/-gewinn	-70.700,00	-193.737,98	-123.037,98

Der Jahresverlust beträgt -193.737,98 EUR. In der Planung war von einem niedrigeren Verlust ausgegangen, so dass hier im Ergebnis ein Minus von EUR 123.037,98 festzustellen ist.

Dieses ist hauptsächlich entstanden, da zum einen die offenen Forderungen der Beiträge für landwirtschaftlich genutzte Flächen neu bewertet wurden. Bislang war die Wertberichtigung auf 20 Jahre erfolgt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die betroffenen Beiträge auch längerfristig nicht liquid zur Verfügung stehen werden, so dass nunmehr 50 Jahre einbezogen werden. Entsprechend wurde eine Wertberichtigung von 50.107,14 EUR gebucht. Zum anderen war die aus der Gebührennachkalkulation für die Jahre 2020 – 2022 ermittelte Kostenüberdeckung (255.447 EUR) bislang im Jahresabschluss nicht als Rückstellung eingearbeitet. Daher wurde für das Jahr 2026 des Gebührenzeitraumes 2024-2026 mit 85.149 EUR ein Drittel der Überdeckung noch als aufwandswirksame Rückstellung eingestellt.

Umsatzerlöse

Die Gebührenkalkulation als Grundlage für die Festsetzung der Abwassergebühren wurde für die Jahre 2024-2026 aufgestellt. Nach dieser beträgt die Mengengebühr für Schmutzwasser 3,15 EUR/m³ Abwasser. Die Grundgebühr für Schmutzwasser beträgt 8,00 EUR/Monat bei 1-2 Wohneinheiten und ab 3 Wohneinheiten 6,00 EUR/Monat je Wohneinheit. Die Niederschlagswassergebühr wurde auf 47,00 EUR/Jahr für jedes angeschlossenes Grundstück festgesetzt. Die Grundgebühr für Industrie, Gewerbe etc. (Großverbraucher mit Abrechnung nach eingeleiteter Abwassermenge) wird in Schrittlängen von 100 m³ ab 8,00 EUR/Monat berechnet.

Die in 2025 entsorgte Abwassermenge beträgt 255.655 m³. Zum Vorjahr (254.958 m³) sind dies knapp 700 m³ mehr, was bei dieser Größenordnung unwesentlich ist. Es kann daher von einer stabilen Grundlage für die Gebührenfestsetzung gesprochen werden.

Zum 31. Dezember 2025 lag der Anschlussgrad an die öffentlichen Abwasseranlagen von den 7.053 Einwohnern des Verbandsgebietes bei ca. 89 %, was auch dem Vorjahreswert entspricht. Dies wird sich künftig nicht mehr wesentlich ändern. Es gibt zwar noch erschlossene aber aktuell nicht bebaute Grundstücke/Wohngebiete im Verbandsgebiet, welche künftig neue Abwasserkunden bringen können. Allerdings sinkt auch die Einwohnerzahl im Allgemeinen, so dass hier im besten Fall durch Zuzug der Abwasseranfall nicht spürbar sinken wird.

Die übrigen 11 % der Einwohner reinigen ihr Abwasser über private Abwasseranlagen (vollbiologische Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben). Die Entsorgung des Klärschlammes wird dann über den AZV abgewickelt.

Personalaufwand

Zum 31.12.2025 waren im Verwaltungsbereich einschließlich der Büroleitung drei Angestellte und im technischen Bereich vier Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigt. Die Entlohnung richtet sich nach dem TVöD. Entsprechend der neuen Entgelttabellen aus den stattgefundenen Tarifverhandlungen war mehr Aufwand erforderlich. Außerdem wirkten sich neue Stufen für mehrere Mitarbeiter sowie das volle Jahr eines 2024 eingestellten Mitarbeiters finanziell aus. Zum Vorjahr ergeben sich daher Mehraufwendungen von ca. 45 TEUR.

Materialaufwand / Bewirtschaftung der technischen Anlagen

In diesen Bereich fallen sämtliche Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der technischen Anlagen wie z.B. Kläranlagen, Pumpwerke und Kanäle im Verbandsgebiet.

Hauptpositionen sind Schlamm Entsorgung, Energiekosten sowie Kanal- und Anlagenreparaturen, welche 73% (ca. 359.000 EUR) der Ausgaben ausmachen. Außerdem sind noch die Abwasserabgabe, Fällmittel und Sonstiges hier mit angegliedert. Die meisten Kosten (ca. 122.000 EUR) entstanden im Bereich Schlamm Entsorgung. Hierunter fallen die reine Klärschlamm Entsorgung sowie die Reinigung und Entsorgung der Geröllfänge, Pumpenvorlagen oder Fettfänge. Für die Pflege des Kanalnetzes sind ca. 78.000 EUR aufgewendet worden. Hier erfolgte in Wolkenstein und Großrückerswalde die Reparatur sanierungsbedürftiger Kanaldeckel inkl. Lieferung von Ersatzkanaldeckeln. In diesem Bereich werden auch in den nächsten Jahren vermehrt Kosten anfallen, da der Neubau der Straßen inzwischen länger zurückliegt und die Abnutzung durch den erhöhten Schwerlastverkehr deutlich spürbar ist. Die Energiekosten liegen mit ca. 89.000 EUR im Bereich vom letzten Jahr. Der Instandhaltungsaufwand bei den Kläranlagen und Pumpwerken mit ca. 70.000 EUR ist ebenfalls im Vorjahresbereich.

Die Position der Bewirtschaftungskosten ist oft größeren Schwankungen ausgesetzt, da aufgrund des Alters der Anlagen gerade der erforderliche Reparaturaufwand im Vorfeld nicht eingeschätzt werden kann. Allgemein muss aber mit einem höheren Bedarf gerechnet werden, da auch hier die Preisentwicklung nach oben geht.

b) Finanzlage

Das Anlagevermögen beherrscht mit 98,6 % der Bilanzsumme das Bilanzbild. Das Anlagevermögen ist zu 95,7 % durch Eigen- und Fördermittel (Eigenkapital zzgl. Sonderposten) und zzgl. der langfristigen Investitionskredite fast vollständig gedeckt.

Liquidität

Im Jahr 2025 bestand ein von der Rechtsaufsicht genehmigter Kassenkreditrahmen von 500 TEUR. Er wurde für die Zwischenfinanzierung der Maßnahme „Ersatzneubau Kläranlage Niederschmiedeberg“ beantragt. Diese wird mit 50% der förderfähigen Ausgaben aus Mitteln des Bundes und des Freistaates Sachsen (516 TEUR) finanziert. Allerdings gab es die Zusage der Fördermittel erst für das Jahr 2026, so dass die Gesamtkosten von 1.041 TEUR bis dahin mit den vorhandenen liquiden Mitteln, einer Kreditaufnahme im Dezember 2025 von 500 TEUR und einer unterjährigen Kassenkreditbeanspruchung von max. 251 TEUR finanziert wurden. Am Jahresende 2025 konnte dennoch die Kassenkreditinanspruchnahme vermieden und ein positiver Liquiditätsbestand von 16.265,42 EUR festgestellt werden. Mit Auszahlung der Fördermittel im April 2026 (516 TEUR) wird sich der Bestand an flüssigen Mitteln wieder verbessern.

Eigenkapital

Zum 31.12.2025 hat der AZV ein buchmäßiges Eigenkapital von 5.544.876,19 EUR. Gegenüber dem Vorjahr (5.705.227,80 EUR) wurde dieses einerseits um den Jahresverlust von 193.737,98 EUR reduziert, andererseits um 33.386,37 EUR aus dem saldierten Wert aus neu festgesetzten Anschlussbeiträgen und der Wertberichtigung eines offenen Anschlussbeitragsbescheides erhöht. Die Eigenkapitalquote beträgt 33 %. Rechnet man die Sonderposten für Investitionszuschüsse mit dazu, liegt die Quote bei 94 %.

c) Vermögenslage

Der größte Posten der Investitionen im Wirtschaftsjahr war die Maßnahme „Ersatzneubau Kläranlage Niederschmiedeberg 250 EW“, welche bereits im Jahr 2023 planungsseitig (Baugrundgutachten etc.) begonnen, 2025 beendet und mit einem Gesamtwert von 1.028 TEUR (davon Zugänge in 2025: 864 TEUR) im Anlagevermögen aktiviert wurde. Die alte Anlage wurde vollständig zurückgebaut und die Restwerte als Abgang gebucht.

Für den technischen Bereich wurde ein neues Fahrzeug mit einem Gesamtpreis von 51.631,39 EUR angeschafft, da das alte nicht mehr wirtschaftlich vertretbar repariert werden konnte. Entsprechende Buchungen sind im Anlagenspiegel ersichtlich.

Der Wert des Anlagevermögens hat sich gegenüber dem Vorjahr um 485 TEUR erhöht.

3. Prognosebericht 2026

Die aktuelle Gebührenkalkulation ist für die Jahre 2024 bis 2026 aufgestellt, somit werden in 2026 die Gebühren neu und nachkalkuliert. Die zu entsorgenden Abwassermengen sind stabil und daher eine sichere Rechengrundlage.

Im Ausgabenbereich bei den technischen Anlagen (Bewirtschaftung/Instandhaltung) sieht das allerdings anders aus. Die Kosten für die thermische Klärschlammverwertung müssen ab 2027 neu ausgeschrieben werden. Hier sind allein aufgrund der Transportkosten und zukünftigen Phosphorelimination höhere Ausgaben zu erwarten. Der Reparatur- und Instandhaltungsaufwand kann aufgrund des Alters der Anlagen nur sehr ungenau eingeplant werden. Aktuell ist ein erhöhter Aufwand bei der Instandhaltung im Kanaldeckel- bzw. Kanalnetzbereich festzustellen. Dies sind nur einige Positionen, welche Einfluss auf die Gebührenkalkulation haben. Von einer Erhöhung der Abwassergebühren ab 2027 ist auszugehen.

Auch künftig sind weiterhin Jahresverluste eingeplant. Seit dem Jahr 2021 resultieren diese u.a. bei der Position „Auflösung von Zuwendungen“ aus dem Wegfall einer größeren Fördermittelzuweisung aus dem Jahr 1996, welche mit einer Auflösungszeit von nur 25 Jahren eingestellt war, obwohl die dazugehörigen Anlagegüter teilweise wesentlich länger abgeschrieben werden. Negativen Einfluss auf die Liquidität hat dies nicht, da es sich um kalkulatorische Rechengrößen handelt.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Liquidität in den nächsten Jahren gewährleistet ist. Die Forderungen von § 19 Abs. 2 SächsEigBVO können künftig nur erfüllt werden, wenn neben einem ausreichenden Gebührenaufkommen anstehende größere Investitionsmaßnahmen durch Zuschüsse gefördert und die erforderlichen Eigenmittel durch Kreditaufnahmen abgesichert werden.

Die bestehenden Kredite sollen planmäßig weiter abgebaut werden.

4. Risikobericht

Mit der Geschäftstätigkeit des AZV sind verschiedene Risiken verbunden, welche die Aufgabenerfüllung wesentlich erschweren oder behindern können. Dieser Erkenntnis wird Rechnung getragen, indem im Jahr 2004 ein Handbuch „Über Risiken sämtlicher betrieblicher Prozesse und Betriebsbereiche“ erarbeitet wurde. Darin sind alle bekannten Risiken enthalten, die für den AZV bestehen. Es ist dokumentiert, wie diese erkannt werden und wie darauf reagiert werden muss, wenn ein entsprechender Fall eintritt.

Risiken, welche die Aufgabenerfüllung des AZV am stärksten beeinflussen, sind z.B. Umweltkatastrophen, durch welche die technischen Abwasseranlagen zerstört werden. Eine Reinigung des Abwassers wäre dann je nach Ausmaß der Zerstörung kurz- oder mittelfristig nicht mehr gewährleistet. Auswirkungen zeigen sich auch je nach demographischer Entwicklung. Sinkende Einwohnerzahlen haben sinkende Abwassermengen zur Folge und damit auch weniger Einnahmen bei den Abwassergebühren als Haupteinnahmequelle des AZV.

Die Verbandsversammlung hat dieses Handbuch am 15. Juli 2004 beschlossen. In regelmäßigen Abständen werden die Risiken überprüft und bei Bedarf ergänzt oder neu strukturiert.

Die Risikostrategie ist darauf ausgerichtet, den Bestand des AZV langfristig zu sichern, um die Aufgabenerfüllung zu garantieren. Denn wenn der Zweckverband erfolgreich sein will, setzt das voraus, dass Risiken erkannt und bewertet werden und dass alle Mitarbeiter diese Risiken bestmöglich steuern. Bestandsgefährdende Risiken sind grundsätzlich zu vermeiden. Durch regelmäßige, auch risikoorientierte Schulungen und Unterweisungen, unterstützt durch das Handbuch „Über Risiken sämtlicher betrieblicher Prozesse und Betriebsbereiche“, werden die Grundlagen für die Verbandsführung und Risikosteuerung beim AZV definiert. Dort sind die allgemeingültigen und übergreifenden risikopolitischen Grundsätze der Branche als Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes, einheitliches, aktives Risikomanagement beschrieben.

Die Grundsätze werden täglich aufs Neue gelebt (durch entsprechende Vorkehrungen und Überprüfungen); sie dienen als Leitlinien für einen sachgerechten und verantwortungsvollen Umgang mit Risiken. So werden, soweit technisch möglich, die abwassertechnischen Anlagen permanent elektronisch überwacht und bei Störungen, Unregelmäßigkeiten oder Standartabweichungen der Bereitschaftsdienst informiert. Dieser kann dann sofort reagieren und Gefahren umgehend beseitigen oder verhindern. Außerdem finden tägliche und/oder wöchentliche Kontrollen an den Anlagen statt. Damit können Störungen in den Betriebsprozessen vorgebeugt werden. Regelmäßige Wartungen durch beauftragte Spezialfirmen unterstützen ebenfalls die Verringerung des Auftretens von Störungen. Unterstützt wird dies durch regelmäßige Schulungen/Unterweisungen des Personals, die so auf mögliche Gefahren aufmerksam gemacht werden und gleichzeitig vorbeugende Maßnahmen kennen und umzusetzen lernen.

Im Verwaltungsbereich erfolgen regelmäßige Plan-Ist-Vergleiche, um Abweichungen frühzeitig zu erkennen, die den Verband in eine finanzielle Schieflage bringen könnten. Die geltenden Rechtsvorschriften finden für die Verhinderung (Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, Meldung von Frühwarnindikatoren, Vorlage des Jahresabschlusses etc.) oder Überbrückung (Kreditgenehmigungen, Kassenkredite, Gebührenanpassungen, Ausgleichszahlungen durch Mitgliedsgemeinden) Anwendung.

Um die Aufgabenerfüllung auch in Zukunft positiv fortführen zu können, sind vor allem eine gleichbleibende Bevölkerungsstruktur und/oder Gewerbe-/Industrieansiedlungen (Großverbraucher) wichtig. Daraus resultieren dann relativ stabile Abwassermengen und damit auch Einnahmen, welche für die Umsetzung der Pflichtaufgabe Abwasserentsorgung verwendet werden können.

Zu den im AZV bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten sowie Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten. Ziel des Finanz- und Risikomanagements des AZV ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt der AZV eine konservative Risikopolitik und verzichtet demzufolge auf risikobehaftete Finanzinstrumente.

5. Zusammenfassung

Der Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad konnte im Wirtschaftsjahr 2025 die ihm übertragene Aufgabe „Abwasserentsorgung“ in den Mitgliedsgemeinden zur Zufriedenheit erfüllen.

Die vorhandenen Kredite wurden planmäßig bedient. Es erfolgte eine investitionsbedingte Neuaufnahme von 500.000 EUR Ende des Jahres. Die Pro-Kopf-Verschuldung ist daher auf 104,38 EUR/EW gestiegen. Die Zinsbelastung liegt trotz der höheren Kreditzinsen am Markt bei niedrigen 0,67 % der Erträge im Erfolgsplan, wird 2026 aber ansteigen.

Der Schuldenstand kann als angemessen eingestuft werden. Die Tilgungen erfolgten anhand der vorliegenden Tilgungspläne termingerecht.

Die im Abwasserbeseitigungskonzept stehenden Maßnahmen konnten bisher planmäßig umgesetzt werden. In 2025 lag der Schwerpunkt bei der Fertigstellung des Ersatzneubaus der Kläranlage Niederschmiedeberg.

Die Liquiditätsreserven sind aufgrund dieser Maßnahme zwischenzeitlich stark gesunken. Engpässe im Jahresverlauf wurden mit der unterjährigen Inanspruchnahme der Kassenkreditlinie abgedeckt und konnten durch die Auszahlung der Investitionszuschüsse im April 2026 wieder ausgeglichen werden.

Großrückerswalde, den 10.07.2026

Liebing
Verbandsvorsitzender
AZV Wolkenstein/Warmbad

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad - Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal, Wolkenstein:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad - Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal, Wolkenstein, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad - Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Anlage 5/2

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der SächsEigBVO und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Jahnsdorf, den 10. Juli 2026

Falk Slomiany & Koll. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Falk Slomiany
Wirtschaftsprüfer



Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Rechtliche Verhältnisse

Name, Sitz	Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad - Landschafts- schutzgebiet Oberes Zschopautal, Wolkenstein
Rechtsform	Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandssatzung	Neufassung vom 16. September 2019
Verbandsmitglieder	Stadt Wolkenstein Gemeinde Großrückerswalde
Haushaltsjahr	Kalenderjahr
Aufgaben des AZV	Öffentliche Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet
Organe	Verbandsversammlung Verbandsvorsitzender
Verbandsvorsitzender	Wir verweisen auf die Angaben im Anhang (Anlage 3).
Geschäftsleitung	Wir verweisen auf die Angaben im Anhang (Anlage 3).
Vorjahresabschluss	Die Verbandsversammlung beschloss die Feststellung des Jahres- abschlusses 2024, die Zuführung des Jahresüberschusses 2024 in das Kapitalkonto und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Jahr 2024.
Weitere Satzungen	Abwassersatzung Verwaltungskostensatzung Entschädigungssatzung Abwasserabgabenabwälzungssatzung
Wichtige Verträge	Mietvertrag über Räume am Geschäftssitz Vertrag mit der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ Darlehensverträge mit Kreditinstituten Versicherungsvereinbarungen Entsorgungs-, Dienstleistungs-, Liefer-, Wartungsverträge
Steuerverhältnisse	Der Zweckverband ist ein Hoheitsbetrieb.

**Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Jahr 2025**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Regelungen für die Organe enthalten die Verbandssatzung und die Geschäftsordnung. Aus den Niederschriften und Beschlüssen der Verbandsversammlungen sowie aus dem Wirtschaftsplan lassen sich Geschäftsanweisungen ableiten. Die Regelungen entsprechen u.E. den Bedürfnissen des AZV.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

In 2025 fanden 4 Verbandsversammlungen und 1 Eilsitzung statt. Niederschriften wurden hierüber erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Verbandsvorsitzende nimmt Vertretungsrechte in Gesellschafterversammlungen und Zweckverbänden wahr. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende ist Aufsichtsratsvorsitzender der Wohnungsbaugesellschaft mbH Großrückerswalde und der BDG GmbH Großrückerswalde sowie Vorstandsmitglied / Beisitzer im Annaberger Land e.V. Die Büroleiterin ist angabegemäß in keinen solchen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Gesamtbezüge für den Verbandsvorsitzenden und dem Stellvertreter sind im Anhang angegeben.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse sind aus der Verbandssatzung, Geschäftsordnung, Kassenordnung und aus Dienstanweisungen ersichtlich. Wir haben keine Anhaltspunkte festgestellt, dass keine regelmäßige Überprüfung erfolgt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Nein.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Den wesentlichen Entscheidungsprozessen liegen die zu den Fragen 1a) und 2a) angegebenen Unterlagen sowie das Sächsische Vergaberecht zugrunde. Alle wesentlichen Entscheidungen werden gemäß den Zuständigkeiten durch die Verbandsversammlung, den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Büroleiterin getroffen. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Wir haben im Rahmen der Prüfung keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und
Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen. Für die Kläranlage Niederschmiedeberg werden Kassenkredite (bis zur Auszahlung der Fördermittel) und ein Investitionskredit eingesetzt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Nein.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Controllingaufgaben nehmen die Büroleiterin und die Buchhaltung wahr.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Grundlagen zur rechtzeitigen Erkennung und Überwachung der bestandsgefährdenden Risiken sind im Risiko-Handbuch enthalten. Darüber hinaus erfolgen die Meldungen des AZV zum Frühwarnsystem für Zweckverbände.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Maßnahmen nicht ausreichen, ihren Zweck nicht erfüllen und nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Wir verweisen auf die Antwort zur Frage 4a).

- d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Wir verweisen auf die Antwort zur Frage 4a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der gesamte Fragenkreis 5 entfällt, weil derartige Geschäfte im Geschäftsjahr 2025 angabegemäß nicht vorgenommen wurden und nicht geplant waren.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Es besteht keine eigenständige Organisationseinheit „Interne Revision“. Daher entfällt insoweit die Beantwortung der Unterfragen dieses Fragenkreises 6.

Revisionstätigkeiten werden durch die örtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse und durch überörtliche Prüfungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau wahrgenommen. Wir verweisen hierzu auf die dazu vorliegenden Prüfungsberichte.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Angabegemäß wurden keine solchen Kredite gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstigen Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen werden grundsätzlich im Rahmen der Erstellung des durch die Versammlungen zu beschließenden Wirtschaftsplanes unter Einbindung von Fördermitteln und Krediten geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung erfolgt auskunftsgemäß durch die Büroleiterin ggf. unter Einbindung von Planungsbüros.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei der Kläranlage Niederschmiedeberg entstanden Mehrkosten von TEUR 226. Die Fördermittel werden anteilig (50%) erhöht. Angabegemäß sind die Verbandsräte informiert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegelnungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelnungen) ergeben?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Auskunftsgemäß werden bei Bedarf Vergleichsangebote eingeholt. Für den in 2025 aufgenommenen Kredit (TEUR 500) wurden mehrere Angebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Verbandsversammlung wird in den Sitzungen berichtet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Wir verweisen auf die Antwort zu 10a). Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsmäßig abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen wurden im Rahmen der Prüfung in 2025 nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§90 Abs. 3 AktG)?

Auskunftsgemäß gab es im Jahr 2025 keine solchen Themen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine solchen Interessenkonflikte im Jahr 2025 gemeldet oder bekannt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Allerdings ist eine abschließende Feststellung aufgrund der Marktlage und der speziellen Nutzung nicht möglich.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Wir verweisen zu D.II.1. Vermögenslage und Kapitalstruktur. Wesentliche Investitionsverpflichtungen werden aus Eigenmitteln, Krediten und Fördermitteln finanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der AZV erhielt im Jahr 2025 keine Fördermittel der öffentlichen Hand ausgezahlt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein. Allerdings führt die Vorfinanzierung der KA Niederschmiedeberg in 2025 zu Liquiditätsabflüssen und Einsatz von Kassenkrediten, soweit die Fördermittel dazu erst in 2026 (TEUR 516) ausgezahlt werden.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Segmentierung des Ergebnisses erfolgt nicht.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist in einem gewissen Umfang, jedoch nicht entscheidend, von der erstmaligen Bildung der Gebührenaussgleichsrückstellung (TEUR - 85) und der Verlängerung des Abzinsungszeitraumes von gestundeten Forderungen an Debitoren mit landwirtschaftlicher Nutzung von 20 auf 50 Jahre (TEUR - 50) beeinflusst.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nein.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Wir verweisen auf die Antwort zur Frage 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 14b). Darüber hinaus waren die Kosten nicht vollständig durch die Umsatzerlöse gedeckt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf die Angaben im Lagebericht (Anlage 4).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.